

Impressum

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **60 (1968)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

sind, ob und in welchem Umfange versucht werden soll, diesen wirtschaftlichen Aktionsbereich der Gewerkschaften auszudehnen. Den oft erhobenen Vorwurf, daß die Gewerkschaften bestrebt seien, mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ihren Machtbereich immer mehr zu vergrößern, weist Hirche mit Entschiedenheit zurück. «Eine Absicht zum Machtmißbrauch kann aber gerade bei gewerkschaftlichen Unternehmen kaum unterstellt werden, da sie dazu bestimmt sind, dem Verbraucher zu nützen sowie gemeinwirtschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken zu dienen.» (S. 382.)

Speziell für die deutsche Gewerkschaftsbewegung ist zu sagen, daß sich die wirtschaftliche Betätigung der Gewerkschaften oder die gewerkschaftliche Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen nicht schlecht in die Mitbestimmungskonzeption des DGB einfügen. Wenn schon die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften über die Arbeitsdirektoren im Spitzenmanagement privater Unternehmen vertreten sind, dann ist es bis zu gewerkschaftseigenen Wirtschaftsbetrieben grundsätzlich nur noch ein weiterer Schritt. Solchen Ueberlegungen scheint auch Kurt Hirche nicht abgeneigt zu sein, betont er doch, die deutschen Gewerkschaften wollten mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen unter anderem zeigen, daß die geschulten, organisierten Arbeitnehmer für die wirtschaftliche Mitbestimmung reif und fähig seien.

Einem Problem weicht der Autor allerdings aus, nämlich der exakten und theoretisch einwandfreien Grenzziehung zwischen gewerkschaftlichen Wirtschaftsunternehmen und anderen gewerkschaftlichen Institutionen. Gegenüber den Sozialversicherungseinrichtungen der Gewerkschaften fällt die Abgrenzung wohl leicht. Es ist aber zum Beispiel denkbar, daß eine Gewerkschaft Ferienheime und Hotels besitzt. Unter welchen Voraussetzungen wären die Ferienheime zu den nichtwirtschaftlichen Institutionen und die Hotels zu den wirtschaftlichen Unternehmen zu zählen? Die Rechtsform kann nicht ausschlaggebend sein. Die Gewinnerzielung und die Gewinnabsicht mögen ein Kriterium darstellen. Immerhin gibt es auch privatwirtschaftliche Betriebe, die keine Gewinne, sondern Verluste ausweisen. Als weiteres Abgrenzungskriterium müßte vielleicht der Kreis der Adressaten und Nutznießer berücksichtigt werden: Sind die Leistungen auf Gewerkschaftsmitglieder beschränkt, so kann wohl weniger von einem wirtschaftlichen Unternehmen die Rede sein. Werden jedoch die Leistungen und Güter generell angeboten und können diese von jedermann erworben werden, so dürfte die Einreihung in die Kategorie der wirtschaftlichen Unternehmen nahe liegen. – Mit diesen Hinweisen soll die Frage nicht geklärt, sondern lediglich auf die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen Unternehmen und nichtwirtschaftlichen Institutionen hingewiesen werden.

Das sehr aufschlußreiche, gut geschriebene und leicht verständliche Buch zeigt nachdrücklich, wie sich im Laufe der Jahrzehnte der Tätigkeitsbereich der Gewerkschaften erweitert hat. Obwohl nur von deutschen Verhältnissen handelnd, verdient dieses Werk auch in der Schweiz Beachtung. Es ist zu hoffen, daß es insbesondere von gewerkschaftlich Organisierten gelesen und studiert wird. *B. H.*

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, 3000 Bern, Telephon (031) 45 56 66, Postscheckkonto 30-2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 14.—, Ausland Fr. 16.—; für Mitglieder der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 7.—. Einzelhefte Fr. 1.50. Druck: Unionsdruckerei Bern.